

**Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater**

Ernst-Grube-Straße 43
08062 Zwickau

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2020

und

des Lageberichts

für das Geschäftsjahr

2020



**Zweckverband
Kommunale Dienste**

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag.....	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Lage des Unternehmens.....	3
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	3
II. Unregelmäßigkeiten.....	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
I. Gegenstand der Prüfung.....	4
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss.....	7
3. Lagebericht	8
II. Gesamtaussage.....	8
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	8
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	9
1. Fünfjahresübersicht.....	9
2. Ertragslage.....	10
3. Vermögens- und Finanzlage.....	11
a. Vermögens- und Kapitalstruktur	11
b. Kapitalflussrechnung	12
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	13
I. Grundlagen und Umfang der Prüfung nach § 53 HGrG.....	13
II. Schlussbemerkung zur erweiterten Prüfung.....	13
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	14
G. Schlussbemerkung.....	18

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Bilanz zum Bilanzstichtag 31.12.2020
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2020
- Anlage 3** Anhang zum Bilanzstichtag 31.12.2020
- Anlage 3a Anlagenübersicht für das Haushaltsjahr 2020
- Anlage 3b Verbindlichkeitenübersicht zum Bilanzstichtag 31.12.2020
- Anlage 3c Rückstellungsspiegel zum Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 3d Liquiditätsrechnung nach § 10 SächsEigBVO
- Anlage 4** Lagebericht zum 31.12.2020
- Anlage 5** Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6** Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- Anlage 7** Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2018 wurde ich als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichtes des

Zweckverbandes Kommunale Dienste (im Folgenden auch "Zweckverband" genannt)

gewählt. Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes hat mir daraus folgend mit Schreiben vom 11.12.2018 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Einbeziehung der Buchführung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 erteilt.

Darüber hinaus wurde ich gemäß § 32 Abs. 2 Satz 4 SächsEigBVO beauftragt, eine Prüfung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG für das Jahr 2020 vorzunehmen. Hierzu verweise ich auf meine Berichterstattung in der Anlage 6.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Regelungen und gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Die Berichterstattung erfolgt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen entsprechend dem Prüfungsstandard IDW PS 450.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Auskünfte sind erteilt worden. Der Verbandsvorsitzende hat mir die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts vor Erteilung des Bestätigungsvermerks schriftlich bestätigt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage des Unternehmens

1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Verbandsvorsitzende hat im Lagebericht die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes beurteilt. Gemäß § 321 Abs. 1 S. 2 HGB nehme ich als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden Stellung. Dabei gehe ich insbesondere auf die Annahme des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Meine Stellungnahme gebe ich aufgrund meiner eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verbandes ab, die ich im Rahmen meiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen habe. Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Geschäftsverlauf und Lage des Zweckverbandes

Der Jahresüberschuss beläuft sich auf TEUR 22,5 (Vj Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 4,9).

Von den Verbandsmitgliedern wurden wie im Vorjahr Sonderzahlungen in Höhe von TEUR 30 in das Eigenkapital des ZKD vorgenommen.

Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

Risiken werden vor allem im Bereich der Dieselpreise und Personalkosten gesehen. Der Personalplanung und –beschaffung kommt besondere Bedeutung zu.

Stellungnahme des Abschlussprüfers

Nach meinen Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Geschäftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage und der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes. Im Rahmen meiner Prüfung sind mir keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Fortbestand des Zweckverbandes gefährdet wäre.

II. Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen meiner Berichtspflicht im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zur Beachtung von gesetzlichen Regelungen muss ich darauf hinweisen, dass gemäß der §§ 31 und 34 SächsEigBVO der Jahresabschluss und der Lagebericht des Zweckverbandes innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen sind und der Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen ist.

Der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Kommunale Dienste wurde im Mai 2021 zur Prüfung vorgelegt. Damit wurde die Aufstellungsfrist nicht eingehalten.

Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk ergeben sich aus dem Verstoß gegen die Aufstellungsfrist nicht, da es sich um einen formellen Verstoß handelt, der sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 nicht auswirkt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der gemachten Angaben ein Urteil über den Jahresabschluss und Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Im Rahmen des mir erteilten Auftrages habe ich gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Darüber hinaus habe ich auftragsgemäß die Prüfung nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 53 HGrG durchgeführt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung deutscher handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen aufgestellt.

Die Prüfung und damit auch die Berichterstattung erstrecken sich grundsätzlich nicht auf die Zusage des Fortbestands des geprüften Unternehmens oder auf die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Geschäftsführung (§ 317 Abs. 4a HGB).

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Bei der Anwendung der IDW-Prüfungsstandards habe ich die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Prüfungsdurchführung im Sinne des § 24b Abs.1 WP/vBP-Satzung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage des im IDW PS 621 beschriebenen risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes habe ich zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes, Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur Beurteilung der Lage des Zweckverbandes sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems des Zweckverbandes Kommunale Dienste. Dabei wurden insbesondere Bereiche, die von wesentlichen organisatorischen Änderungen betroffen sind, ausgiebiger geprüft. Es wurden auch meine Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt. Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind die Ziele, der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterinsatz geplant.

Bei der Prüfung ergaben sich, soweit notwendig auch durch revolvierende Anpassung, folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Prüfung nach § 53 HGrG.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben das interne Kontrollsystem und seine Ausprägungen prüffeldspezifisch berücksichtigt. Ausgehend von externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene analysierte ich anschließend die Geschäftsprozesse. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse beurteilte ich, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf mein Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vermindert wurden.

Dabei gewinne ich ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Zweckverbandes abzugeben.

Soweit die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen als wirksam einzustufen waren, konnten zur Gewährleistung eines hinreichend sicheren Prüfungsurteils die aussagebezogenen Prüfungshandlungen in wesentlichen Teilen reduziert werden. In allen anderen Fällen habe ich die aussagebezogenen Prüfungshandlungen entsprechend meiner Risikoeinschätzung in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Zweckverbandes habe ich unter anderem wesentliche Anlagenzugänge anhand der Rechnungen geprüft und den Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten in neuer Rechnung in Stichproben überprüft.

Rechtsanwaltsbetätigungen wurden nicht eingeholt. Ich habe mich durch alternative Prüfungshandlungen mit hinreichender Sicherheit davon überzeugt, dass bedeutsame Rechtsstreitigkeiten nicht bestehen.

Den Anhang prüfte ich auf die Vollständigkeit der gesetzlich geforderten Angaben zur Herstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne von § 264 Abs. 2 HGB.

Den Lagebericht habe ich gemäß § 317 Abs. 2 HGB daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner habe ich geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Ich habe die Prüfung im Juni und Juli 2021 durchgeführt.

Die Geschäftsführung und die von ihr benannten Personen haben mir alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB erbracht, die ich als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen

zur ordnungsgemäßen Durchführung meiner Prüfung benötige. Die Geschäftsführung hat mir die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Bücher des Zweckverbandes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Zweckverbandes werden unter Verwendung des EDV-Systems SASKIA.de IFR kommunale Doppik geführt. Der Kontenplan ist ausreichend tief gegliedert, so dass eine klare Trennung der Geschäftsvorfälle gegeben ist. Die Sicherheit der für Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist nach meinen Feststellungen gewährleistet.

Der Kontenplan ist nach den Belangen des Zweckverbandes eingerichtet worden. Er ist übersichtlich gegliedert.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Geschäftsvorfälle werden nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitnah verbucht.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung war die Buchführung im Berichtszeitraum ordnungsgemäß.

2. Jahresabschluss

Die mir zur Prüfung vorgelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus den Büchern und den erforderlichen Aufzeichnungen des Zweckverbandes entwickelt worden. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften, den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Satzung aufgestellt worden. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB wurden beachtet.

Der Anhang enthält alle erforderlichen Erläuterungen sowie die nicht in die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommenen Angaben. Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit allen für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Größen- und rechtsformgebundene Regelungen sowie die Normen der Satzung wurden beachtet.

3. Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter (vgl. Anlage 4) entspricht den gesetzlichen Vorschriften und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von mir bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes Kommunale Dienste. Meine Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB - soweit anwendbar - vollständig und zutreffend sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sind im Lagebericht nicht erwähnt und nach meinen Feststellungen auch nicht eingetreten.

II. **Gesamtaussage**

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist eine Bilanzsumme in Höhe von Euro 1.091.943,51 (Vj. 1.089.474,14) sowie einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 22.540,80 aus (Vj. Jahresüberschuss EUR 4.872,58).

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes Kommunale Dienste.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Der Zweckverband hat im Anhang (Anlage 3) die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei meinen nachfolgenden Ausführungen gehe ich daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Fünfjahresübersicht

Nachfolgende Fünfjahresübersicht zeigt die wichtigsten Kennzahlen im Überblick:

	2020		2019		2018		2017		2016	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Ertragslage										
Umsatzerlöse	1.049,9	100,0	1.011,4	100,0	1.023,0	100,0	1.064,6	100,0	1.028,2	100,0
Gesamtleistung	1.049,9	100,0	1.011,4	100,0	1.023,0	100,0	1.064,6	100,0	1.028,2	100,0
Materialaufwand	345,8	32,9	361,4	35,7	362,2	35,4	396,9	37,3	357,4	34,8
Rohertrag	704,1	67,1	650,0	64,3	660,8	64,6	667,7	62,7	670,8	65,2
Betriebsergebnis	23,4	2,2	6,7	0,7	-3,1	-0,3	33,1	3,1	35,2	3,4
Finanzergebnis	-0,9	-0,1	-1,8	-0,2	-2,8	-0,3	-3,8	-0,4	-4,7	-0,5
Jahresergebnis	22,5	2,1	4,9	0,5	-5,9	-0,6	28,1	2,6	29,8	2,9
Vermögens- und Finanzlage										
Eigenkapital	1.070,7	98,1	1.018,2	93,5	983,3	90,3	959,2	86,4	901,1	83,0
Bilanzsumme	1.091,9	100,0	1.089,5	100,0	1.088,6	100,0	1.110,7	100,0	1.086,3	100,0
Cashflow aus										
laufender Geschäftstätigkeit	38,2		71,2		117,3		-2,0		-0,2	
Investitionstätigkeit	-5,4		-75,6		-13,0		-10,8		-55,0	
Finanzierungstätigkeit	-0,9		-1,8		-2,8		-3,8		-4,8	

2. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage wird in der nachfolgenden Übersicht eine unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung dargestellt.

	2020		2019		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	1.049,9	100,0	1.011,4	100,0	38,5	3,8
Gesamtleistung	1.049,9	100,0	1.011,4	100,0	38,5	3,8
Materialaufwendungen	345,8	32,9	361,4	35,7	-15,6	-4,3
Rohertrag	704,1	67,1	650,0	64,3	54,1	8,3
sonstige betriebliche Erträge	1,6	0,2	1,5	0,1	0,1	7,9
Rohergebnis	705,7	67,2	651,5	64,4	54,2	8,3
Personalaufwendungen	606,7	57,8	571,0	56,5	35,7	6,3
Abschreibungen	45,7	4,4	44,6	4,4	1,1	2,6
sonstige betriebliche Aufwendungen	29,8	2,8	29,2	2,9	0,6	2,0
Betriebsergebnis	23,4	2,2	6,7	0,7	16,7	249,3
Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,9	0,1	1,8	0,2	-0,9	-52,2
Finanzergebnis	-0,9	-0,1	-1,8	-0,2	0,9	-52,2
Betriebs- und Finanzergebnis	22,5	2,1	4,9	0,5	17,6	360,0
Steuern von Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Ergebnis nach Ertragsteuern	22,5	2,1	4,9	0,5	17,6	360,0
sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Jahresergebnis	22,5	2,1	4,9	0,5	17,6	360,0

Die erhöhten Leistungsumsätze mit den Mitgliedkommunen resultieren aus dem jahresweise unterschiedlichen Bedarf an Winterdienst.

Die Steigerung der Personalkosten ist rein tariflich bedingt., zusätzlich erfolgte im Dezember 2020 die Zahlung einer einmaligen Coronabeihilfe.

3. Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten der Bilanz nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

Vermögensstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Anlagevermögen	704,8	64,5	745,0	68,4	-40,2	-5,4
Vorräte	28,3	2,6	21,8	2,0	6,5	29,6
Forderungen, sonst. VG	97,1	8,9	95,2	8,7	1,9	2,0
flüssige Mittel	258,8	23,7	226,9	20,8	31,9	14,1
Rechnungsabgrenzungsposten	3,1	0,3	0,6	0,1	2,5	409,2
Umlaufvermögen, ARAP	387,2	35,5	344,5	31,6	42,7	12,4
	1.091,9	100,0	1.089,5	100,0	2,5	0,2

Kapitalstruktur

	31.12.2019		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	1.070,7	98,1	1.018,2	93,5	52,5	5,2
Sonderposten für Investitionen	0,4	0,0	0,5	0,0	-0,1	-24,8
wirtschaftliches Eigenkapital	1.071,1	98,1	1.018,7	93,5	52,4	5,1
langfristiges Fremdkapital	0,0	0,0	7,5	0,7	-7,5	-100,0
kurzfristiges Fremdkapital	20,8	1,9	63,3	5,8	-42,5	-67,1
Fremdkapital	20,8	1,9	70,8	6,5	-50,0	-70,6
	1.091,9	100,0	1.089,5	100,0	2,4	0,2

Die Minderung des Anlagevermögens um TEUR 40,2 ist verursacht durch die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 45,7. Gegenläufig wirken die Zugänge (TEUR 5,6).

Die Veränderung des Bestandes an flüssigen Mitteln wird nachfolgend im Rahmen der Kapitalflussrechnung erläutert.

Die Erhöhung des Eigenkapitals ergibt sich aus dem Jahresüberschuss (TEUR 22,5) und aus der Einzahlung der Verbandsmitglieder in die Kapitalrücklage (TEUR 30).

Die Verringerung des langfristigen Fremdkapitals beruht im Wesentlichen auf der planmäßigen Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 30,5).

b Kapitalflussrechnung

Die finanzielle Entwicklung des Zweckverbandes ergibt sich aus nachfolgender Kapitalflussrechnung:

	2020	2019
	Euro	Euro
Periodenergebnis	22.540,80	4.872,58
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	45.749,00	44.557,66
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-4.721,16	-4.832,20
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-179,00	0,00
+/- Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-10.732,92	23.867,20
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-15.246,27	957,33
- Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen	-104,00	-104,00
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	861,00	1.845,00
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	38.167,45	71.163,57
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	180,00	0,00
- Auszahlungen für Investitionen in da Anlagevermögen	5.564,04	75.630,70
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.384,04	-75.630,70
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	30.000,00	30.000,00
+ Einzahlungen aus Kreditaufnahme	500,00	750,00
- Auszahlungen für Tilgungen	30.500,00	30.750,00
- gezahlte Zinsen	861,00	1.845,00
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-861,00	-1.845,00
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	31.922,41	-6.312,13
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	226.860,26	233.172,49
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	258.782,67	226.860,36

Das kurzfristige Fremdkapital (TEUR 20,8) wird durch das kurzfristige Umlaufvermögen (TEUR 387,2) zu 1.861,5 % gedeckt, was – zum Bilanzstichtag – einen stabilen Liquiditätsgrad zum Ausdruck bringt.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

I. Grundlagen und Umfang der Prüfung nach § 53 HGrG

Ich habe bei der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG geprüft. Dabei wurde der IDW Prüfungsstandard PS 720 mit Stand vom 09.09.2010 angewendet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind. Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführerorganisation anhand des Fragenkatalogs "Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Ich verweise hierzu auf die Anlage 6, die den bearbeiteten Fragenkatalog wiedergibt.

Wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 2 HGrG sind in Anlage 6 erläutert.

II. Schlussbemerkung zur erweiterten Prüfung

Entsprechend dem erteilten Auftrag habe ich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 auch § 53 HGrG beachtet und insoweit die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Prüfung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG vorgenommen.

Als zusammenfassende Schlussbemerkung kann ich feststellen, dass über die in dem vorliegenden Bericht getroffenen Feststellungen hinaus meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben hat, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Die für die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes Kommunale Dienste bedeutsamen Sachverhalte sowie die sich daraus ergebenden Probleme wurden dargestellt.

"Ich habe bei meiner Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Zweckverbandes Kommunale Dienste geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind."

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung wurde der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 des Zweckverbandes Kommunale Dienste in Stützengrün in der Fassung der Anlagen 1 bis 4 gemäß § 322 Abs. 1 HGB mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß Anlage 5 versehen:

„An den Zweckverband Kommunale Dienste

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes Kommunale Dienste – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Zwickau, den 29. Juni 2021

gez. Reinhard Schantz
Wirtschaftsprüfer"

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von mir am 29. Juni 2021 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts zum 31. Dezember 2020 des Zweckverbandes Kommunale Dienste in einer von der von mir bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; ich verweise auf § 328 HGB.

Zwickau, den 29. Juni 2021



Reinhard Schantz
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Aktiva	Wirtschaftsjahres	Vorjahres	Passiva	Wirtschaftsjahres	Vorjahres
	EUR	EUR		EUR	EUR
	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019		1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019
A. Anlagevermögen	704.765,07	744.951,03	A. Eigenkapital	1.070.729,58	1.018.188,78
I. Sachanlagen	704.765,07	744.951,03	I. Kapitalrücklage	687.592,48	657.592,48
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	437.415,24	453.355,24	II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	360.596,30	355.723,72
2. technische Anlagen und Maschinen	107.630,00	124.819,00	III. Jahresüberschuß	22.540,80	4.872,58
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.295,00	60.007,00	B. Sonderposten	376,00	480,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	111.424,83	106.769,79	1. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	376,00	480,00
B. Umlaufvermögen	384.123,13	343.876,47	C. Rückstellungen:	12.827,80	17.548,96
I. Vorräte	28.262,81	21.814,30	1. sonstige Rückstellungen	12.827,80	17.548,96
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	28.262,81	21.814,30	D. Verbindlichkeiten	8.010,13	53.256,40
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	97.077,65	95.201,91	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.500,00	37.500,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	97.077,65	95.201,91	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	510,13	10.473,57
2. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	3. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	5.282,83
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	258.782,67	226.860,26	davon aus Steuern	0,00	5.282,83
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.055,31	646,64	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00
Summe Aktiva	1.091.943,51	1.089.474,14	Summe Passiva	1.091.943,51	1.089.474,14

Gewinn und Verlustrechnung

nach § 28 SächsEigBVO

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	EUR	EUR
	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019
1. Umsatzerlöse	1.049.868,12	1.011.388,83
2. sonstige betriebliche Erträge	1.619,04	1.474,14
3. Materialaufwand	345.815,85	361.372,11
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	332.706,97	343.516,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.108,88	17.855,79
4. Personalaufwand	606.735,54	570.983,40
a) Löhne und Gehälter	493.967,92	464.301,51
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	112.767,62	106.681,89
5. Abschreibungen	45.749,00	44.557,66
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	29.784,97	29.232,22
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	861,00	1.845,00
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
10. Ergebnis nach Steuern	22.540,80	4.872,58
11. Sonstige Steuern	0,00	0,00
12. Jahresüberschuß	22.540,80	4.872,58

I. Allgemeines

1. Gründung

Der Zweckverband ist zum 1. Juli 2009 durch Beschluss der Verbandssatzung durch die Gemeinderäte beider Verbandsgemeinden entstanden:

- Beschluss Nr. 2009/038 vom 25. Mai 2009 des Gemeinderates Zschorlau
- Beschluss Nr. GR4/224/55 vom 19. Mai 2009 des Gemeinderates Stützengrün

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 44 bis 70 SächsKomZG.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat die Verbands-satzung mit Bescheid vom 28. Mai 2009 genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 26 vom 25. Juni 2009.

Mit Beschluss ZKD012/2013 vom 14. November 2013 beschloss die Verbandsversammlung die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 9. Dezember 2013 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 2014 bekannt gemacht.

Mit Beschluss ZKD008/2019 vom 26. September 2019 beschloss die Verbandsversammlung die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 18. Oktober 2019 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2019 bekannt gemacht.

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Dienste“. Die Verbandsgemeinden Zschorlau und Stützengrün sind jeweils zur Hälfte am Vermögen und den Schulden des Zweckverbandes beteiligt. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die eigentliche Tätigkeit nahm er zum 1. Januar 2010 mit der Personal-übernahme aus den Gemeinden auf.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Bärenwalder Straße 29b in 08328 Stützengrün. Es bestehen weder Zweigniederlassungen noch wurden einzelne Betriebszweige eingerichtet. Eigene beitrags- oder gebührenpflichtige technische Anlagen werden nicht betrieben. Der Zweckverband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht und finanziert sich auf Basis des Kostendeckungsprinzips durch Kostenerstattung für die in den Verbandsgemeinden erbrachten Leistungen.

Gemäß § 13 der Verbandssatzung i. V. m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG finden auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die Vorschriften des sächsischen Eigenbetriebsrechts Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der SächsGemO.

2. Ziele und Aufgaben

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit haben die Gemeinden Zschorlau und Stützengrün ihre Bauhöfe in der Rechtsform eines Zweckverbandes zusammengeschlossen. Im Vordergrund steht der Erhalt eines eigenen Bauhofs durch Bündelung von Kräften und Ressourcen unter Steigerung von Qualität, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit. Durch die gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Fahrzeugen

und Maschinen sollen Kostensenkungspotentiale genutzt bzw. langfristige Kostenstabilität erreicht werden. Weitere Ziele sind die Schaffung optimaler interner Abläufe, die Steigerung von Handlungsfähigkeit und Auslastungsquoten sowie die Herstellung von Transparenz gegenüber den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen, Gemeinderäten, Einwohnern usw. Durch § 3 der Verbandssatzung wurden dem Zweckverband folgende kommunale Aufgaben übertragen. Es handelt sich um Pflicht- und freiwillige Aufgaben der Verbandsgemeinden.

- Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gemeindestraßen, öffentlichen Grün- und Parkanlagen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbaulicher Anlagen
- Heimatpflege
- Friedhofsunterhaltung
- Unterhaltung Sportstätten und Freibäder
- Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Über die übertragenen Aufgaben hinaus erfüllt der Zweckverband auf konkrete Anforderung einer Verbandsgemeinde weitere technische und pflegerische Aufgaben, Dienstleistungen und Hilfsdienste und/oder stellt Geräte und Personal zur Verfügung. Leistungen aller Art für Dritte darf der Zweckverband nur in besonderen Ausnahmefällen erbringen.

3. Organisation

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und zwei weiteren Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes, die vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt werden. Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Alle Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Der Verbandsvorsitzende ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Eine Betriebsleitung wurde nicht bestellt. Die Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes werden von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen (Geschäftsbesorgungsverträge) erledigt.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter wurden in der Verbandsversammlung am 18. Dezember 2014 durch die Beschlüsse ZKD008/2014 und ZKD009/2014 gewählt. Am 27. August 2015 bestätigte die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitz von Herrn Wolfgang Leonhardt mit Beschluss ZKD007/2015, nachdem er am 07. Juni 2015 erneut zum Bürgermeister der Gemeinde Zschorlau gewählt wurde. Am 31. Dezember 2020 gehören der Verbandsversammlung folgende Verbandsräte an (Legislaturperiode der Gemeinderäte von 2019 bis 2024).

Verbandsvorsitzender: Herr Wolfgang Leonhardt (Bürgermeister Zschorlau)

stv. Verbandsvorsitzender: Herr Volkmар Viehweg (Bürgermeister Stützengrün)

Verbandsräte: Herr Jürgen Vogel (Gemeinderat Stützengrün)
Frau Steffi Bretschneider (Gemeinderätin Stützengrün)
Herr René Herrmann (Gemeinderat Zschorlau)
Herr Ronny Stierand (Gemeinderat Zschorlau)

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO besteht der Jahresabschluss aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und 289 HGB in der Fassung des BilRUG sinngemäß Anwendung.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde das SächsEigBG zum 31. Dezember 2013 aufgehoben. Die darin enthaltenen Regelungen wurden in die SächsEigBVO vom 16. Dezember 2013 aufgenommen, die am 1. Januar 2014 in Kraft trat. Inhaltliche Änderungen, insbesondere zu den Vorschriften zum Jahresabschluss und Lagebericht sowie zu deren Prüfung, ergaben sich dadurch nicht.

Die Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum SächsEigBG vom 17. April 2012 wurden bisher nicht überarbeitet und haben deshalb vorerst noch Gültigkeit. Diese bestimmen, dass sich der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen richtet, ergänzt durch die Vorgaben der SächsEigBVO.

Die Inhalte des Anhangs sind in den §§ 284 bis 288 HGB aufgeführt:

- Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 284 HGB)
- Sonstige Pflichtangaben (§ 285 HGB)
- Unterlassen von Angaben, größenabhängige Erleichterungen (§§ 286, 288 HGB)

Für Anhang und Anlagennachweis fordert § 29 Abs. 1 SächsEigBVO zusätzlich:

(1) Für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses gilt für die Darstellung im Anhang § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs entsprechend; für sonstige in leitender Funktion tätige Personen gilt nur § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(2) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen ist in einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs darzustellen.

III. Erläuterung der Bilanz

1. Form und Gliederung

Nach § 26 Abs. 1 SächsEigBVO ist die Bilanz entsprechend der §§ 266 bis 274 HGB in Kontoform aufzustellen. Die Bilanz des Zweckverbandes folgt der Gliederung des § 266 Abs. 2 und 3 für große Kapitalgesellschaften.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nach § 24 Abs. 1 SächsEigBVO sind auf die Buchführung und das Inventar die §§ 238 bis 241 HGB entsprechend anzuwenden.

Der Zweckverband befolgt die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 HGB:

- Bilanzidentität: Die Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahres und die Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres stimmen überein.
- Unternehmensfortführung: Bei der Bewertung wird vom langfristigen Fortbestand des Zweckverbandes ausgegangen.
- Einzelbewertung: Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet mit Ausnahme der Vorräte des Umlaufvermögens, auf die Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 256 HGB angewandt werden.
- Vorsichtsprinzip: Es gelten das Niederstwertprinzip für Vermögensgegenstände, das Höchstwertprinzip für Schulden und das Realisationsprinzip für Gewinne.
- Periodenabgrenzung: Aufwendungen und Erträge werden dem Geschäftsjahr zugeordnet, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Zur Umsetzung werden aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.
- Bewertungsstetigkeit: Die gewählten Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sowie Form und Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden in den Folgejahren beibehalten.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die jeweiligen Bilanzpositionen werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

3. Erläuterung der Bilanz

AKTIVA

A Anlagevermögen

Gemäß § 29 Abs. 2 SächsEigBVO i. V. m. § 268 Abs. 2 HGB ist dem Anhang ein Anlagen-nachweis beizufügen, der die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darstellt (Zu- und Abgänge, Umbuchungen, gesamte Abschreibungen, Abschreibungen des Wirtschaftsjahres, Zuschreibungen, Restbuchwerte).

I. Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Einbeziehung nicht abzugsfähiger Vorsteuern bewertet. Der Abnutzung wird durch planmäßige lineare Abschreibungen

über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer Rechnung getragen. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

I. 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

02700000

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsgebäude

Herstellungskosten des Betriebsgebäudes. Im Jahr 2020 wurde nur planmäßig abgeschrieben.

02900000

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit sonstigen Gebäuden

Wert des Betriebsgrundstückes in Stützengrün, Gemarkung Lichtenau (Flurstück-Nr.: 230/8).

I. 2. Technische Anlagen und Maschinen

06100000

Fahrzeuge

Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten, Anbaugeräte und Baufahrzeuge, überwiegend abgeschrieben und nur mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro ausgewiesen. Fahrzeuge werden meist durch Mietleasingverträge finanziert und sind somit kein Eigentum und Anlagevermögen des Zweckverbandes. Im Jahr 2020 wurde nur planmäßig abgeschrieben.

06200000

Maschinen und technische Anlagen

Kompressor und (Motor-)Sägen. Im Jahr 2020 wurde nur planmäßig abgeschrieben

06300000

Betriebsvorrichtungen

Drei Salzsilos mit Laderampe, Kleinkläranlage, Soleerzeuger und Beleuchtungseinrichtungen. Im Jahr 2020 wurde nur planmäßig abgeschrieben.

I. 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

07400000

Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung

Einrichtungsgegenstände des Büro- und Sozialbereiches im Betriebsgebäude (Büromöbel, Kucheneinrichtung usw.). Im Jahr 2020 wurde nur planmäßig abgeschrieben.

07400010

Betriebsgeräte / Werkzeuge

Technische Geschäftsausstattung (Rasenmäher, Motorsensen, Rüttelplatten, Schweißgerät usw.). Im Jahr 2020 wurden ein Freischneider im Wert von 909,00 € angeschafft.

07600000

Sammelposten für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens von mehr als 150 bis 1.000 EUR

In den Jahren 2009 bis 2011 wurden GWG mit Anschaffungskosten über 150,00 Euro und unter 1.000,00 Euro in einem Sammelposten erfasst, der einheitlich (ohne Beachtung des tatsächlichen Verschleißes und Verbleib im Unternehmen) linear über fünf Jahre abgeschrieben wird. Im Übrigen werden GWG mit Anschaffungskosten bis 800,00 Euro verkürzt abgeschrieben.

I. 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

09600000

Anlagen im Bau

Es besteht noch umfassender Investitionsbedarf im Außengelände (Entwässerung, Befestigung u. a.). Der erste Bauabschnitt für die Entwässerung des Betriebsgeländes wurde in 2016 fortgesetzt. Die berechneten Abschlagszahlungen wurden als Anlage im Bau aktiviert. Die weitere Umsetzung ist von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängig. In 2020 wurde ein Baugrundgutachten für die Außenanlage nachaktiviert.

B Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Zweckverband betreibt keine Vorratshaltung für Material und Baustoffe. Diese werden bei Bedarf gekauft und sofort als Materialaufwand dem jeweiligen Auftrag zugeordnet. Ausnahmen bestehen für Dieselmotorkraftstoff und Auftausalz, siehe Erläuterungen zu den Konten 08100000 und 08300000 Vorräte an Rohstoffen und Betriebsstoffen.

Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen werden zu Anschaffungskosten unter Einbeziehung nicht abzugsfähiger Vorsteuern bewertet. In Anwendung des § 256 HGB werden Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt und unterstellt, dass die zuerst eingekauften Mengen auch zuerst verbraucht werden (FIFO-Verfahren). Zu beachten ist das strenge Niederstwertprinzip nach § 254 Abs. 4 HGB, sofern der Marktpreis am Abschlussstichtag unterhalb der Anschaffungskosten liegt.

I. 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

08100000

Vorräte an Rohstoffen

Die Anschaffungskosten des Schlussbestandes am 31. Dezember 2020 betrugen 26.360,64 Euro für 290 Tonnen Salz, davon liegen 100 Tonnen (9.860 Euro) als Lagerservicevertrag bei der SWS. Aufgrund der hohen Winterpreise liegt der durchschnittliche Marktpreis am Abschlussstichtag regelmäßig nicht unterhalb der individuellen Anschaffungskosten. Das strenge Niederstwertprinzip muss nicht angewandt werden.

08300000

Vorräte an Betriebsstoffen

Die Anschaffungskosten des Schlussbestandes am 31. Dezember 2020 betrugen 1.902,17 Euro für 1.800 Liter Dieselmotorkraftstoff (1,06 Euro pro Liter). Der durchschnittliche Marktpreis am Abschlussstichtag liegt somit nicht unterhalb der individuellen Anschaffungskosten, sodass das strenge Niederstwertprinzip nicht angewandt werden muss.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Zweckverband erbringt seine Leistungen grundsätzlich für die Verbandsgemeinden, sodass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen regelmäßig nur gegen diese bestehen. Das Risiko von Zahlungsausfällen ist damit als äußerst gering einzuschätzen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nennwert bilanziert.

Für erkennbare Risiken aus sonstigen Forderungen werden bei Bedarf Einzelwertberichtigungen durchgeführt. Pauschalwertberichtigungen sind nicht vorgesehen.

II. 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

16112010

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Sonstige

Forderungen gegen sonstige Einrichtungen liegen nur in unbedeutender Höhe vor. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

16112020

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Verbandsgemeinden

Forderungen aus der Leistungserbringung für die Verbandsgemeinden Zschorlau und Stützengrün aus Dezember 2020. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Die Kassenbestände und Bankguthaben sind zu Nennwerten bilanziert.

17110000

Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen

Kontoabschluss des Geschäftskontos bei der Erzgebirgssparkasse am 30. Dezember 2020.

17310000

Bargeld

Bargeldbestand der Handkasse.

C Rechnungsabgrenzungsposten

I. Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 250 Abs. 1 HGB werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

18000000

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahr 2020 gezahlte Versicherungsbeiträge des Wirtschaftsjahres 2021, Miete mit Laufzeit bis 2021.

PASSIVA

A Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zu Nennwerten bilanziert.

I. Kapitalrücklage

20100000

Basiskapital

Die Gemeinden Zschorlau und Stützengrün sind jeweils zur Hälfte am Zweckverband beteiligt. In der Eröffnungsbilanz betrug das Basiskapital 425.092,48 Euro und entsprach dem Wert des eingebrachten Grundstückes mit Betriebsgebäude und Salzsilos.

Für die Tilgung des in 2011 aufgenommenen Investitionskredites leisten die Verbandsgemeinden unterjährig Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 30.000,00 Euro pro Jahr. Diese Liquiditätshilfen sollen als Eigenkapitalzuführung behandelt werden. Die Verbandsversammlung beschließt dies bei der Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBVO. Im Jahr 2020 erhöht sich dadurch das Basiskapital um 30.000,00 Euro auf 687.592,48 Euro.

II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Die Verbandsversammlung hat bei der Feststellung der bisherigen Jahresabschlüsse beschlossen, die Jahresergebnisse auf neue Rechnung vorzutragen:

Stichtag	Ergebnis	Betrag	Beschluss
31.12.2010	Überschuss	80.575,75 Euro	ZKD008/2015 vom 27.08.2015
31.12.2011	Überschuss	35.971,64 Euro	ZKD002/2016 vom 17.03.2016
31.12.2012	Fehlbetrag	-1.416,03 Euro	ZKD008/2016 vom 25.08.2016
31.12.2013	Überschuss	95.565,05 Euro	ZKD011/2016 vom 08.12.2016
31.12.2014	Überschuss	63.394,28 Euro	ZKD005/2017 vom 15.06.2017
31.12.2015	Überschuss	29.588,86 Euro	ZKD004/2018 vom 22.03.2018
31.12.2016	Überschuss	29.812,95 Euro	ZKD003/2019 vom 08.04.2019
31.12.2017	Überschuss	28.084,23 Euro	ZKD009/2019 vom 28.11.2019
31.12.2018	Fehlbetrag	-5.853,01 Euro	ZKD002/2020 vom 02.07.2020
31.12.2019	Überschuss	4.872,58 Euro	ZKD004/2021 vom 04.03.2021
Summe		360.596,30 Euro	

Am 31. Dezember 2020 beträgt der Gewinnvortrag insgesamt 360.596,30 Euro.

III. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO findet § 268 Abs. 1 HGB keine Anwendung. Die Bilanz darf nicht unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.

Der Zweckverband schließt das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss von 22.540,80 Euro ab.

Die Wirtschaftspläne werden stets mit dem Ziel der Kostendeckung und ohne Gewinnerzielungsabsicht aufgestellt. Die Summe der ordentlichen Erträge entspricht der Summe aller ordentlichen Aufwendungen einschließlich Finanzaufwendungen, sodass ein Jahresergebnis von Null Euro geplant wird.

Die Vorkalkulation der Verrechnungssätze für Personal-, Fahrzeug- und Maschinenstunden erfolgt auf Basis des Wirtschaftsplans ohne Gewinnzuschlag. Alle Materialaufwendungen werden den Gemeinden ebenfalls ohne Aufschlag weiterberechnet. Die tatsächlichen Einsatzstunden werden allerdings von mehreren nicht vorhersehbaren Faktoren beeinflusst, sodass das Ist-Ergebnis regelmäßig vom Wirtschaftsplan abweicht und zu einem Jahresgewinn oder -verlust führt. Die Ursachen liegen hauptsächlich

in Schwankungen der Ist-Personalstunden (Über-/Unterschreitung der bei der Vorkalkulation verwendeten Jahresleistungszeit) und die witterungsbedingt notwendigen Winterdienstleistungen (Mehrarbeit und Fahrzeugeinsatz).

Bei Feststellung des Jahresabschlusses wird die Verbandsversammlung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBG über die Verwendung des Jahresgewinns beschließen.

Auf dem Betriebsgelände des Zweckverbandes sind noch umfangreiche Investitionen notwendig (Entwässerung, Verkehrsflächen u. a.). Diese sollen grundsätzlich nur aus Eigenmitteln finanziert werden. Da die jährlich erwirtschafteten Abschreibungen dafür nicht ausreichen, wird empfohlen, den Jahresüberschuss im Zweckverband zu belassen und auf neue Rechnung vorzutragen.

B Sonderposten

1. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Fördermittel und Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen werden als Sonderposten ausgewiesen und über die Abschreibungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst.

21111000

Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen Land

Die auf dem Betriebsgelände errichtete Kläranlage wurde mit 1.500,00 Euro gefördert. Der Investitionszuschuss wird als Sonderposten ausgewiesen, vermindert um die zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres angefallene Auflösung.

C Rückstellungen

Gemäß § 249 Abs. 1 HGB werden für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen in angemessenem Umfang gebildet. Im Zweckverband betrifft dies vorrangig ungewisse Personalaufwendungen. Die Bilanzierung richtet sich nach § 253 Abs. 1 und 2 HGB und erfolgt in Höhe des voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrages. Der Bilanz ist ein Rückstellungsspiegel beigelegt, der die Entwicklung der einzelnen Rückstellungen darstellt und gemäß § 285 Nr. 12 HGB die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen erläutert.

1. Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen werden für die am Bilanzstichtag noch vorhandenen Urlaubstage und Überstunden gebildet. Zu Grundlagen und Berechnungsverfahren siehe Gliederungspunkt V. 4. Sonstige Pflichtangaben / Rückstellungen.

Außerdem werden Rückstellungen für die Kosten der Jahresabschlussprüfung gebildet. Zu Grundlagen und Berechnungsverfahren siehe Gliederungspunkt V. 3. Sonstige Pflichtangaben / Gesamthonorar des Abschlussprüfers.

28210000

Entgeltrückstellungen / Urlaub und Überstunden

Rückstellungen für die am Bilanzstichtag noch vorhandenen Urlaubstage und Überstunden, die im Folgejahr gewährt bzw. in Freizeit ausgeglichen werden.

28932000

Sonstige Rückstellungen / Erstellung und Prüfung Jahresabschluss

Kosten der Jahresabschlussprüfung für die Wirtschaftsjahre 2019 bis 2020. Die für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 gebildeten Rückstellungen worden im Jahr 2020 in Anspruch genommen und mindern den laufenden Aufwand.

D Verbindlichkeiten

Gemäß § 285 Abs. 1 HGB ist der Bilanz eine Übersicht aller Verbindlichkeiten unter Angabe der Restlaufzeiten beigefügt. Verbindlichkeiten sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

23170040

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen von Kreditinstituten

Der Zweckverband nahm im Jahr 2011 einen Investitionskredit der KfW Bankengruppe über 270.000,00 Euro auf. Mit dem Kredit wurden die Sanierung des Betriebsgebäudes und die Errichtung einer Soleanlage zur Feuchtsalzerzeugung finanziert. Die Tilgung begann im Jahr 2012 und beträgt jährlich 30.000,00 Euro (für 2012 anteilig 22.500,00 Euro).

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

25110000

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Enthalten sind Verbindlichkeiten aus der laufenden Leistungserbringung in den Gemeinden und der Unterhaltung des Zweckverbandes, z. B. für Fremdleistungen, Salz- und andere Materiallieferungen, Fahrzeugreparaturen, Dieselmotorkraftstoff oder Verwaltungskosten. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

4. Zusammenfassung

Bilanz	31.12.2020	01.01.2020		31.12.2020	01.01.2020
AKTIVA			PASSIVA		
A Anlagevermögen	704.765,07	744.951,03	A Eigenkapital	1.070.729,58	1.018.188,78
B Umlaufvermögen	384.123,13	343.876,47	B Sonderposten	376,00	480,00
C Rechnungsabgrenzungsposten	3.055,31	646,64	C Rückstellungen	12.827,80	17.548,96
			D Verbindlichkeiten	8.010,13	53.256,40
Bilanzsumme	1.091.943,51	1.089.474,14		1.091.943,51	1.089.474,14

IV. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Form und Gliederung

Nach § 28 Abs. 1 SächsEigBVO ist die GuV entsprechend der §§ 275, 277 und 278 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen. Die GuV des Zweckverbandes folgt der Gliederung nach § 275 Abs. 2 HGB. Der Zweckverband arbeitet in nur einem Betriebszweig, sodass eine nach Betriebszweigen getrennte GuV gemäß § 28 Abs. 3 SächsEigBVO entfällt.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurden entsprechend des BilRUG unter der Position sonstige betriebliche Erträge bzw. sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen.

2. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

Relevante Unterschiede zwischen Wirtschaftsplan und Ist-Ergebnis sowie erklärungsbedürftige Besonderheiten auf einzelnen Konten werden nachfolgend erläutert:

1. Umsatzerlöse

34110000

Erträge aus Mieten und Pachten

Mieteinnahmen für die Bereitstellung von Verkaufsständen auf Weihnachtsmärkten, Heimatfesten u. a. Veranstaltungen in den Verbandsgemeinden.

34820010, 34820020

Erträge aus Kostenerstattung / Zschorlau, Stützengrün

Leistungen, die für die Mitgliedskommunen erbracht werden.

34830000

Erträge aus Kostenerstattung / Zweckverbände

Kostenerstattung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“ für die Unterhaltung des zur Gemeinde Zschorlau gehörenden Abschnitts des Muldentalaradwegs.

34880000

Erträge aus Kostenerstattung / Sonstige

Leistungen für Dritte erbringt der Zweckverband nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen in engem Zusammenhang mit den Verbandsgemeinden.

Das Sachkonto enthält außerdem die Aufwandsentschädigung eines Internet Service Providers für die Anbringung/Nutzung seiner Richtfunkantenne auf dem Betriebsgelände und die Kostenerstattung für den Stromverbrauch einer Baumaßnahme über unserer Stromabrechnung.

2. Sonstige betriebliche Erträge

31510000

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen

Ertragswirksame Auflösung des Zuschusses für die Errichtung der Kleinkläranlage von 104,00 Euro (Zuschusshöhe 1.500,00 Euro).

50120000

Empfangene Schadensersatzleistungen und Ähnliches

Erstattungen der Versicherungsgesellschaften für Schadensfälle, vor allem aus Fahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherungen.

3. Materialaufwand

Als Materialaufwand werden alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Dienstleistungen ausgewiesen, die unmittelbar zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben dienen. Dazu gehören auch Aufwendungen für die Unterhaltung des Betriebsgebäudes sowie der Fahrzeuge und technischen Ausstattung, da sie zur Leistungserbringung eingesetzt werden bzw. dafür zwingend notwendig sind.

3a) Aufwendung für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

42210000

Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Materialeinzelkosten, die den übertragenen Aufgaben direkt zugeordnet werden können.

42310000

Aufwendungen für Mieten und Pachten

Mietvertrag über einen Radlader und eines angemieteten Gebäudes in Zschorlau.

42320000

Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing

Fahrzeuge werden meist mittels Leasing finanziert. Finanzierungsleasing liegt bei den Fahrzeugen des Zweckverbandes nicht vor.

42410010

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Energie

Energiebedarf besteht für Normalstrom und Wärmepumpenstrom des Betriebsgebäudes sowie für das in Zschorlau genutzten Aufenthaltsraum.

42510010

Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen / Dieselmotortreibstoff u. a. Betriebsstoffe

Aufwendungen für Dieselmotortreibstoff und sonstige Betriebsstoffe.

42510020, 42510030, 42510040, 42510050

Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen / Transporter, Multicar, Unimog, Sonstiges

Aufwendungen für Versicherung, Reparaturdienstleistungen und Ersatzteile der Fahrzeuge.

42610000

Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

Aufwendungen für die Schutzkleidung der Arbeiter, Arbeitsmedizinische Betreuung und Getränke im Sommer.

42810000

Aufwendungen für Vorräte

Aufwendungen für Auftausalz im Winterdienst. Zur Bilanzierung siehe III. Erläuterung der Bilanz, Aktiva, B Umlaufvermögen, I. Vorräte. Der Streusalzbedarf ist stark witterungs- und temperaturabhängig, so dass ein zuverlässiger Planwert kaum bestimmt werden kann.

3b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

42220010, 42220020, 42220030, 42220040

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens für Werkstatt, Winterdienst, Grünflächen, Straßenunterhaltung

Aufwendungen für die Unterhaltung der Maschinen und Geräte, hauptsächlich Ersatzteile, Reparaturdienstleistungen sowie Kraft- und Betriebsstoffe, getrennt gebucht entsprechend der Hauptaufgaben Winterdienst (Schneepflüge, Streuaufsätze, Schneefräse), Grünflächen-pflege (Rasenmäher, Motorsensen, Motorsägen) und Straßenunterhaltung (Bagger, Radlader, Rüttelplatten, Walzen, Kehrmaschine u. ä.).

4. Personalaufwand

4a) Löhne und Gehälter

40120000

Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte

Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gebildete Rückstellung für noch nicht genommene Urlaubstage und Überstunden wurde im Jahr 2020 in Anspruch genommen. Der Aufwand mindert sich dadurch um 7.939,47 Euro.

40720000

Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaubsansprüche, Überstunden u. ä. Maßnahmen

Zuführung zur Rückstellung für am 31. Dezember 2020 noch nicht genommene Urlaubstage und noch vorhandene Überstunden des laufenden Wirtschaftsjahres.

4b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

40320002

zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Unfallversicherung

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Enthalten sind Verwaltungsaufwendungen, Versicherungen und sonstige Geschäftsaufwendungen, die der Leistungserbringung nur indirekt dienen und deshalb Gemeinkosten sind.

42910000

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Das Sachkonto enthält die Aufwendungen für die externe Entgeltrechnung.

44210000

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufwandsentschädigung an die Verbandsräte (außer Bürgermeister) für die Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes (Sitzungsgeld): 20,00 Euro pro teilgenommener Verbandsversammlung.

44230000

Datenverarbeitung

Wartungspauschale der Bauhof-Software LIMES.

44290020

Mitgliedsbeiträge

Beitrag an den Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen (KAV) e. V.

44310040

Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Zuführung zur Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses für Wirtschaftsprüfer und örtliche Prüfungseinrichtung. Die Kosten sind unter V. Sonstige Pflichtangaben, 3. Gesamthonorar des Abschlussprüfers dargestellt.

44410000

Steuern und Versicherungen

sonstigen Versicherungen (Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz-, Inhaltsversicherung).

44520010

Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit Zschorlau

Die Verbandsgemeinden erbringen für den Zweckverband Verwaltungsleistungen. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsbesorgungsverträge mit Beschluss ZKD011/2013 vom 14. November 2013 neu gefasst. Die Kostenerstattung von 2017 bis 2020 wurde auf jährlich 9.999,96 Euro festgelegt.

13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

45170000

Zinsaufwendungen an Kreditinstitute

Zinsen für den Investitionskredit aus dem Jahr 2011 mit Tilgungszeitraum bis 2021.

3. Zusammenfassung

Gewinn- und Verlustrechnung	Wirtschaftsplan 2020	Jahresergebnis 2020
1.-2. Erträge	1.100.297,00	1.051.487,16
3.-6. Aufwendungen	1.099.436,00	1.028.085,36
7. Finanzerträge	0,00	0,00
8. Finanzaufwendungen	861,00	861,00
10. Ergebnis nach Steuern	0,00	22.540,80
11. Sonstige Steuern	0,00	0,00
12. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	22.540,80

V. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

VI. Sonstige Pflichtangaben

1. Arbeitnehmerschaft

Im Jahr 2020 waren durchschnittlich 14 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 14 technische Mitarbeiter.

Die Verwaltungsaufgaben werden von einer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung Zschorlau wahrgenommen (Geschäftsbesorgungsverträge).

Mitarbeiter, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllen, haben Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Grundlage ist § 25 TVöD-V i. V. m. dem ATV-K. Der Zweckverband ist Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen / Zusatzversorgungskasse. Die Zusatzversorgung umfasst Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

Die Finanzierung der Zusatzversorgung erfolgt durch Umlagen und Zusatzbeiträge. Die Umlage beträgt 1,2% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts aller Beschäftigten (entspricht in etwa dem steuerpflichtigen Entgelt) und wird vom Arbeitgeber getragen. Der Zusatzbeitrag wird seit 1. Januar 2003 erhoben und dient dem Umstieg in eine kapitalgedeckte Altersversorgung, die die Umlagefinanzierung ablösen soll. Nach der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese Verpflichtung nicht passiviert. Der Zusatzbeitrag beträgt 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Beschluss des Verwaltungsausschusses der ZVK vom 7. Mai 2002). In den neuen Bundesländern trägt der Arbeitnehmer seit Juli 2007 die Hälfte des Zusatzbeitrages, d. h. 2% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

2. Betriebsleitung, Betriebsausschuss und leitende Mitarbeiter

Betriebsleitung und Betriebsausschuss wurden für den Zweckverband nicht gebildet. Gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung ist der Verbandsvorsitzende für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben sowie die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes verantwortlich. Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

Die Verwaltungsaufgaben werden von der Gemeindeverwaltung Zschorlau übernommen.

Die Gemeindeverwaltungen führen folgende Aufgaben aus:

- Bauinvestitionen und größere Unterhaltungsmaßnahmen am Betriebsgebäude bzw. dem Betriebsgelände durch Gemeindeverwaltung Stützengrün
- Erstellung des Jahresabschlusses, Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Finanz- und Liquiditätsplanung, Investitionsplanung und Vorbereitung von Investitionen, Buchführung und alle Kassengeschäfte, Personalangelegenheiten, alle Aufgabe der kaufmännischen Leitung durch die Gemeindeverwaltung Zschorlau

Die Verbandsversammlung hat am 10. Dezember 2018 den Geschäftsbesorgungsvertrag (Beschluss ZKD006/2018) mit der Gemeinde Zschorlau geändert und am 24. September 2019 die Verbandssatzung (Beschluss ZKD008/2019).

§ 11 der Verbandssatzung bestimmt nun, dass der Zweckverband über keine eigene Verwaltung verfügt und die Verbandsgemeinden gemäß den Festlegungen in den Geschäftsbesorgungsverträgen die Verwaltungsaufgaben nach dessen Weisungen erledigen.

Für die praktische Planung, Koordinierung und Durchführung der übertragenen Aufgaben ist ein Vorarbeiter aus dem Kreis der technischen Mitarbeiter verantwortlich. Er arbeitet dabei eng mit den jeweiligen Amtsleitern der Gemeindeverwaltungen zusammen.

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB können die in § 285 Nr. 9 a und b HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge einzelner Mitarbeiter feststellen lassen. Bei nur einer leitenden Verwaltungsstelle und einem Vorarbeiter trifft dieser Tatbestand zu.

3. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO der Jahresabschlussprüfung und örtlichen Prüfung zuzuführen. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden für diese Aufwendungen Rückstellungen in Höhe von 4.837,17 Euro gebildet, siehe Anlage Rückstellungsspiegel mit Erläuterung der „sonstigen Rückstellungen“.

Mit der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 beauftragte die Verbandsversammlung den Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz, Ernst-Grube-Straße 43, 08062 Zwickau (Beschluss ZKD007/2018 vom 10. Dezember 2018). Das Gesamthonorar beträgt 4.046,00 Euro brutto. Als örtliche Prüfungseinrichtung beauftragte die Verbandsversammlung das kommunale Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge, Am Wasserwerk 14 in 08340 Schwarzenberg (Beschluss ZKD005/2021 vom 04. März 2021). Das Gesamthonorar beträgt 791,17 Euro brutto.

VII. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres liegen nicht vor.

Stützengrün, den 22. Juni 2021



Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender
Bürgermeister der Gemeinde Zschorlau

Anlagennachweis gem. § 29 Absatz 2 SächsEigBVO
Haushaltsjahr 2020
(in EUR)

Anlagevermögen		Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen							Buchwerte		
		Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Korrektur AHK (Saldo)	Zugänge im Haushalts-jahr	Abgänge im Haushalts-jahr	Umbu-chungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushalts-jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Kor-rektur AfA (Saldo)	Abschrei-bungen im Haushalts-jahr ¹	Auflösun-gen ²	Zuschrei-bungen im Haushalts-jahr	Umbu-chungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushalts-jahres ³	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushalts-jahres
		1		2	3	4	5	6		7	8	9		10	11	12
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Sachanlagevermögen	1.220.806,24		5.564,04	3.476,78	0,00	1.222.893,50	475.855,21		45.749,00	3.475,78	0,00	0,00	518.128,43	744.951,03	704.765,07
2.1	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	602.944,62		0,00	0,00	0,00	602.944,62	149.589,38		15.940,00	0,00	0,00	0,00	165.529,38	453.355,24	437.415,24
2.1.1	Verwaltungsgebäude027029	602.944,62		0,00	0,00	0,00	602.944,62	149.589,38		15.940,00	0,00	0,00	0,00	165.529,38	453.355,24	437.415,24
2.1.2	Sonstige Gebäude02903	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge0607	355.127,94		0,00	0,00	0,00	355.127,94	230.308,94		17.189,00	0,00	0,00	0,00	247.497,94	124.819,00	107.630,00
2.3	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere0708	155.963,89		909,00	3.476,78	0,00	153.396,11	95.956,89		12.620,00	3.475,78	0,00	0,00	105.101,11	60.007,00	48.295,00
2.4	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau091	106.769,79		4.655,04	0,00	0,00	111.424,83	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106.769,79	111.424,83
3.	Finanzanlagevermögen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme		1.220.806,24		5.564,04	3.476,78	0,00	1.222.893,50	475.855,21		45.749,00	3.475,78	0,00	0,00	518.128,43	744.951,03	704.765,07

¹ Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, nicht jedoch Aufwand aus Vermögensabgang.

Druckparameter:

Mandant: 0099 Zweckverband Kommunale Dienste HH-Jahr: 2020 Listennummer: 116 Anlagennachweis (2014-2019) AfA-Sicht: bilanzrechtlich
Optionen: Gesamtsummenzeile
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'ystubenrauch')

Verbindlichkeitenübersicht

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres 01.01.2020 EUR	Verbindlichkeiten zum Ende des Wirtschaftsjahres mit einer Restlaufzeit von			Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres 31.12.2020 EUR
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
		2021	2022-2025	2026 ff.	
		EUR	EUR	EUR	
D. Summe aller Verbindlichkeiten	53.256,40	8.010,13	0,00	0,00	8.010,13
<i>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	37.500,00	7.500,00	0,00	0,00	7.500,00
23170040 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen / Kreditinstitute	37.500,00	7.500,00	0,00	0,00	7.500,00
<i>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	10.473,57	510,13	0,00	0,00	510,13
25110000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.473,57	510,13	0,00	0,00	510,13
<i>3. sonstige Verbindlichkeiten</i>	5.282,83	0,00	0,00	0,00	0,00
26119000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.282,83	0,00	0,00	0,00	0,00
27910000 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Rückstellungsspiegel

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Übersicht der Rückstellung	Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres
	01.01.2020	2020			31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
C. Summe aller Rückstellungen	17.548,96	16.681,73	102,00	12.062,57	12.827,80
<i>1. Sonstige Rückstellungen</i>	<i>17.548,96</i>	<i>16.681,73</i>	<i>102,00</i>	<i>12.062,57</i>	<i>12.827,80</i>
28210000 Entgeltrückstellungen / Urlaub und Überstunden	7.939,47	7.939,47	0,00	7.225,40	7.225,40
28932000 Sonstige Rückstellungen / Erstellung und Prüfung Jahresabschluss	9.609,49	8.742,26	102,00	4.837,17	5.602,40

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ist ./l. Ansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR
		2019	2020	2020	
		1	2	3	4
1	Periodenergebnis	4.872,58	0,00	22.540,80	22.540,80
2	Abschreibung (+) und Zuschreibung (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	44.557,66	46.924,00	45.749,00	-1.175,00
3	Auflösung (-) von Sonderposten zum Anlagevermögen	-104,00	-104,00	-104,00	0,00
4	Gewinn (-) und Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	0,00	-179,00	-179,00
5	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Zunahme (-) und Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	23.867,20	0,00	-10.732,92	-10.732,92
7	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Rückstellungen (RS)	-4.832,20	0,00	-4.721,16	-4.721,16
8	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Verbindlichkeiten (Vblk) aus Lieferung und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	957,33	0,00	-15.246,27	-15.246,27
9	Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	-714,92	0,00	1,00	1,00
10	Aufwendungen (+) und Erträge (-) aus außerordentlichen Posten	714,92	0,00	-1,00	-1,00
11	Zinsaufwendungen (+) und Zinserträge (-)	1.845,00	861,00	861,00	0,00
12	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	71.163,57	47.681,00	38.167,45	-9.513,55
13	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	0,00	180,00	180,00
14	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-75.630,70	-117.500,00	-5.564,04	111.935,96
15	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
16	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
17	(+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ist ./l. Ansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	2019	2020	2020	
	1	2	3	4
18 (-) Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00	0,00
19 (+) Einzahlungen auf Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
20 (-) Auszahlungen aus Rückzahlungen von Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
21 (+) Einzahlungen aus passivierten Beiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
22 (-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Beiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 (+) Erhaltene Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-75.630,70	-117.500,00	-5.384,04	112.115,96
25 (+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung	30.000,00	30.000,00	30.000,00	0,00
26 (-) Auszahlungen an die Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00
27 (+) Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Investitionskrediten	750,00	0,00	500,00	500,00
28 (-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	-30.750,00	-30.000,00	-30.500,00	-500,00
29 (-) Gezahlte Zinsen	-1.845,00	-861,00	-861,00	0,00
30 Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.845,00	-861,00	-861,00	0,00
31 Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus den Nummern 10, 21, 26)	-6.312,13	-70.680,00	31.922,41	102.602,41
32 (+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00	0,00	0,00	0,00
33 (+) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	233.172,39	226.860,26	226.860,26	0,00
34 Finanzmittelbestand am Ende der Periode	226.860,26	156.180,26	258.782,67	102.602,41

Kontoauszug vom 30.12. **226.606,86**
Kassenbestand am 31.12. **253,40**
226.860,26

258.648,84
133,83
258.782,67

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 30 SächsEigBVO gilt für den Lagebericht „§ 289 des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die dort in Absatz 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Im Lagebericht ist auch auf die Finanzbeziehungen zur Gemeinde, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Vorgänge, einzugehen.“ § 20 Abs. 2 Nr. 1 SächsEigBVO konkretisiert den Begriff „Finanzbeziehungen zur Gemeinde“. Anzugeben sind demzufolge Gewinnabführungen, Eigenkapitalzuführungen und -entnahmen, Kredite und Kreditrückzahlungen sowie Zuweisungen im Sinne von § 27 SächsEigBVO.

Darüber hinaus bestimmt § 31 Abs. 1 SächsEigBVO, dass im Lagebericht auch darzustellen ist, „wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat.“ Dies wird in den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 17. April 2012 näher erläutert. Die vom Zweckverband zu erfüllenden gemeindlichen Aufgaben müssen durch die Verbandssatzung und ggf. ergänzende Gemeinderatsbeschlüsse eindeutig bestimmt sein. Sofern daneben sogenannte Annexstätigkeiten ausgeführt werden, ist im Lagebericht auch auf diese und ihren Umfang einzugehen.

Die für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 geltende Vorschrift des § 289 Abs. 2 HGB in der Fassung der Änderung vom 15. Juli 2014 formuliert für den Lagebericht folgende Inhalte:

Der Lagebericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
2.
 - a) die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie
 - b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist,jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;
2. den Bereich Forschung und Entwicklung;
3. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
4. die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nr. 9 genannten Gesamtbezüge, soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.

Die drei letztgenannten Punkte sind für den Zweckverband nicht relevant.

II. Chancen

Der Zweckverband erbringt seine Leistungen für die Verbandsgemeinden Zschorlau und Stützengrün. Im Ausnahmefall sind Leistungen für Dritte denkbar, beispielsweise im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit für andere Gemeinden oder den Landkreis. Für private Dritte werden grundsätzlich keine Arbeiten durchgeführt. Forderungsausfall- und Liquiditätsrisiken werden deshalb als sehr gering eingeschätzt, siehe dazu auch IV. Risiken. Der Zweckverband verfügt somit über eine hohe Bonität und ist durch die Verbandsgemeinden abgesichert.

Die gemeindlichen Bauhöfe gelten im regionalen Vergleich als attraktive Arbeitgeber, sodass die Nachfrage nach einem solchen Arbeitsplatz höher ist als die angebotenen Stellen. Bei Stellenausschreibungen sind bisher stets ausreichend Bewerbungen eingegangen, aus denen qualifizierte Nachwuchskräfte gewonnen werden konnten. Durch das breite Aufgabenspektrum stehen dem Zweckverband mehrere Berufsfelder für die Nachbesetzung offener Stellen zur Verfügung, z. B. Straßenbauer, Garten- und Landschaftspfleger, Tischler u. a. Handwerksberufe.

Mit der Gründung des Zweckverbandes haben die Verbandsgemeinden den Fortbestand ihrer eigenen Bauhöfe gesichert. Durch die interkommunale Zusammenarbeit können die Mitarbeiter flexibel eingesetzt, Fahrzeuge und Maschinen besser ausgelastet, Arbeitsabläufe optimiert und Investitionen gemeinsam finanziert werden. Insbesondere kleinere Gemeinden im ländlichen Bereich werden zukünftig nur durch Zusammenarbeit und daraus erzielten Synergieeffekten ihre Eigenständigkeit und finanzielle Stabilität bewahren können. Die Rechtsform des Zweckverbandes eröffnet eine verhältnismäßig einfache Möglichkeit, weitere Bauhöfe aufzunehmen und die regionale interkommunale Zusammenarbeit auszuweiten.

III. Risiken

1. Forderungsausfall, Liquidität, Preisänderungen

Forderungsausfälle werden als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, da es sich bei den Leistungsempfängern fast ausschließlich um die Verbandsgemeinden handelt. Aus den früheren Jahresergebnissen ist eine ausreichende finanzielle Reserve vorhanden. Relevante Liquiditätsrisiken bestanden somit ebenfalls nicht.

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2020 verteilten sich in folgendem Verhältnis:

- 60% Personal (Gehälter, Sozialabgaben, Zusatzversorgung, Rückstellungen)
- 18% Fahrzeuge und Technik (Leasingraten, Kraftstoff, Ersatzteile, Reparaturen)
- 12% Material (für direkte Leistungserbringung in den Gemeinden)
- 10% Gemeinkosten und Abschreibungen (Gebäude, Verwaltung u. a.)

Entsprechend der volkswirtschaftlichen Preisentwicklung sind auch im Zweckverband in allen Bereichen Preissteigerungen zu erwarten:

- Bei konstanter Mitarbeiterzahl ist ein kontinuierlicher Anstieg des Personalaufwands durch die Tarifsteigerungen des TVöD unausweichlich. Die Tarifverträge werden in der Regel über eine

Laufzeit von 24 Monaten geschlossen und führten in den letzten Jahren stets zu steigenden Entgelten.

- Die Leasingraten werden für die jeweilige Vertragslaufzeit fest vereinbart, sodass innerhalb eines Vertrages keine Preissteigerungen auftreten. Allerdings steigen erfahrungsgemäß die Anschaffungskosten der Neufahrzeuge (Modellreihen, Abgasnormen, technischer Fortschritt), sodass für zukünftige Verträge mit höheren Leasingraten gerechnet werden muss. Zinsentwicklung und Gebrauchtwagenpreise (Restwert des Fahrzeugs nach Vertragsende) beeinflussen die Leasingraten ebenfalls, können steigenden Leasingraten aber auch entgegenwirken.
- Der Dieselbedarf ist vor allem vom Fahrzeugeinsatz im Winterdienst abhängig und unterliegt daher größeren Schwankungen. Für die begrenzten fossilen Energieträger sind grundsätzlich Preissteigerungen zu erwarten. Im Jahr 2020 ist der Durchschnittspreis wieder gesunken.
- Die allgemeine Preisentwicklung bei Rohstoffen, Löhnen und Gehältern, Sozialabgaben usw. betrifft alle Unternehmen und Branchen. Der Zweckverband wird dadurch auch bei der Beauftragung von Reparatur- und Dienstleistungen sowie dem Materialeinkauf mit steigenden Kosten konfrontiert werden.

2. Personalentwicklung

Der Mitarbeiterbestand des Zweckverbandes ist sehr stabil. Fluktuation durch Kündigung findet praktisch nicht statt. Am 31. Dezember 2020 beträgt die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit einschließlich der vorangegangenen Arbeitszeiten in den Verbandsgemeinden rund 14 Jahre und der Altersdurchschnitt rund 46 Jahre.

3. Gebäude und technische Ausstattung

Zur Aufgabenerfüllung setzt der Zweckverband zahlreiche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ein. Alter und technischer Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände sind sehr unterschiedlich. Viele Anlagengüter sind bereits abgeschrieben, werden aber weitergenutzt, solange dies noch wirtschaftlich ist, d. h. der Reparaturaufwand im Vergleich zum Neuerwerb vertretbar erscheint. Die Verbandsgemeinden haben in der Vergangenheit bereits mit der Erneuerung ihres Fahrzeugbestandes begonnen. Dies wird im Zweckverband fortgesetzt. Das Durchschnittsalter der technischen Ausstattung muss mittelfristig gesenkt werden, damit bei Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen keine unverhältnismäßigen Risiken entstehen. Durch Umsetzung des vorhandenen Leasingplanes wird der Fuhrpark über die laufenden Aufwendungen ein gutes Niveau erreichen.

Allerdings müssen auch verschiedene Kleingeräte und Baumaschinen erneuert werden. Insbesondere bei wenig genutzten Maschinen sind alternative Modelle zu prüfen, z. B. Miete von privaten Anbietern oder interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Die Finanzierung von Investitionen soll aus Eigenmitteln erfolgen. Da der Zweckverband seinen Wirtschaftsplan ohne Gewinnerzielungsabsicht aufstellt, kommt planmäßig nur Innenfinanzierung aus Abschreibungen in Betracht. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden Abschreibungen von rund 45.700,00 Euro ermittelt. Wegen dieses eher niedrigen Wertes können größere Investitionen nur schrittweise umgesetzt werden. Umfassender Investitionsbedarf besteht noch im Außengelände (Entwässerung, Verkehrsflächen u. a.). Sofern die Verbandsgemeinden keine zusätzlichen Investitionsumlagen leisten, sollten die aus Jahresüberschüssen erzielten Finanzmittel im Zweckverband verbleiben.

und für das Außengelände eingesetzt werden. Im ersten Bauabschnitt wurde Ende 2015 mit der Umsetzung einer ordnungsgemäßen Entwässerung begonnen.

Zur Finanzierung der Gebäudesanierung und -erweiterung nahm der Zweckverband im Jahr 2011 einen Investitionskredit auf. Die Kreditzinsen werden über die Leistungsentgelte erwirtschaftet und bei der Kalkulation der Verrechnungssätze berücksichtigt. Die Tilgung begann im Jahr 2012 und wird über separate Einzahlungen der Gemeinden finanziert, sodass daraus kein weiteres Risiko entsteht. Diese Liquiditätshilfen sollen als Eigenkapitalzuführungen behandelt werden, worüber die Verbandsversammlung regelmäßig bei Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.

4. Sonstiges

Zur Absicherung sonstiger Schadensfälle und Haftungsrisiken hat der Zweckverband Versicherungen in angemessener Höhe abgeschlossen, die überwiegend beim KSA bestehen. Berufsgenossenschaft der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Sachsen.

5. Zusammenfassung

Mit Gründung des Zweckverbandes haben sich die Verbandsgemeinden zur langfristigen Erhaltung eines gemeinsamen Bauhofs bekannt. Alle Pflicht- und freiwilligen Aufgaben der früheren Bauhöfe wurden dem Zweckverband übertragen. An private Dienstleister wurden keine Aufgaben abgegeben. Die Gemeinden planen diesbezüglich keine Veränderungen, sodass von der dauerhaften Wahrnehmung des festgeschriebenen Aufgabenspektrums ausgegangen wird. Allerdings stehen Verbandsgemeinden und Zweckverband vor der Herausforderung, steigende laufende Kosten und hohen Investitionsbedarf mit den begrenzten und voraussichtlich knapper werdenden finanziellen Mittel nachhaltig zu bestreiten. Der Zweckverband muss deshalb alle Möglichkeiten nutzen, seine Kosten zu stabilisieren und die Leistungserbringung zu optimieren, damit das bisherige Leistungs- und Kostenvolumen weiterhin in die Gemeindehaushalte integriert werden kann.

IV. Finanzbeziehungen zu den Gemeinden

1. Gewinnabführungen

Die Wirtschaftsjahre von 2010 bis 2019 beendete der Zweckverband mit Jahresüberschüssen von insgesamt 360.596,30 Euro. Mit Feststellung der Jahresabschlüsse beschloss die Verbandsversammlung, die Jahresergebnisse auf neue Rechnung vorzutragen. Gewinnabführungen wurden bisher nicht vorgenommen.

Der Zweckverband beendet das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss von 22.540,80 Euro. Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO wird die Verbandsversammlung mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Verwendung des Jahresgewinns beschließen. Aufgrund der notwendigen Investitionen im Außengelände und vergleichsweise niedrigen Eigenmitteln wird der Verbandsversammlung empfohlen, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Die aus den Jahresüberschüssen erzielten Finanzmittel sollten vorbehaltlich der Jahresergebnisse 2021 und 2022 zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

2. Eigenkapitalzuführungen und -entnahmen

Die beiden Verbandsgemeinden brachten zum 1. Januar 2010 jeweils zur Hälfte den Betrag von 425.092,48 Euro als Eigenkapital in den Zweckverband ein. Dies entsprach dem Wert des Betriebsgrundstückes mit Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen, notariell festgestellt im Grundstücksübertragungsvertrag vom 25. November 2010 (Urkundenrolle 1471/2010). Bis zum 31. Dezember 2011 gab es keine weiteren Eigenkapitalzuführungen oder -entnahmen. Im Jahr 2012 wurde das Eigenkapital um 22.500,00 Euro sowie in den Jahren 2013 bis 2020 um jeweils 30.000,00 Euro erhöht. Dies entspricht den Sonderzahlungen der Verbandsgemeinden zur Tilgung des Investitionskredits, siehe dazu Gliederungspunkt 3. Zuweisungen.

3. Kredite und Kreditrückzahlungen

Durch die Finanzmittelüberschüsse der Vorjahre und die monatliche Rechnungslegung hat der Zweckverband seine Liquidität seit 2015 stets aus eigenen Mitteln gewährleisten können.

In der Liquiditätsrechnung / Finanzierungstätigkeit sind auf den Sachkonten 69320000 und 79320000 (Ein- und Auszahlungen Liquiditätskredit Gemeinden) dennoch geringe Beträge vorhanden. Dies sind Ein- und Auszahlungen der Barkasse des Zweckverbandes, die über die Kasse der Gemeindeverwaltung Zschorlau abgewickelt werden.

4. Zuweisungen

Im Jahr 2011 nahm der Zweckverband bei der KfW einen Investitionskredit auf, der seit 15. Mai 2012 mit jährlich 30.000,00 Euro getilgt wird (für 2012 anteilig 22.500,00 Euro). Die Tilgung wird nicht über die Leistungserbringung (Verrechnungssätze), sondern durch Sonderzahlungen der Verbandsgemeinden finanziert (Kreditumlagen).

§ 27 SächsEigBVO unterscheidet folgende Zuweisungen:

- Zuweisungen von Gemeinde oder öffentlicher Hand zur Stärkung des Eigenkapitals, z. B. zum Ausgleich von Verlusten → Zuführung zur Kapitalrücklage (§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsEigBVO)
- Zuweisungen von Gemeinde als unterjährige Liquiditätshilfen → Beschluss über die Behandlung als Eigenkapitalzuführung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SächsEigBVO)
- Zuweisungen für Investitionen, als Beiträge oder Baukostenzuschüsse, z. B. aufgrund von Satzungen → Bildung eines Sonderpostens und ertragswirksame Auflösung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO)
- Zuweisungen von Gemeinde für laufende Betriebsführung → Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige betriebliche Erträge (§ 27 Abs. 3 SächsEigBVO)

Die Sonderzahlungen der Gemeinden zur Kredittilgung sind unterjährige Liquiditätshilfen. Die Verbandsversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses, dass diese Liquiditätshilfen als Eigenkapitalzuführungen behandelt werden sollen. Die Kapitalrücklage des Zweckverbandes erhöht sich zum 31. Dezember 2020 um 30.000,00 Euro auf 687.592,48 Euro.

Für die Errichtung einer Kleinkläranlage erhielt der Zweckverband Investitionsfördermittel der Sächsischen AufbauBank (SAB) in Höhe von 1.500,00 Euro. Diese Zuwendung wird auf der Passivseite der

Bilanz zwischen Eigen- und Fremdkapital als Sonderposten ausgewiesen und über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Am 31. Dezember 2020 beträgt der Sonderposten noch 376,00 Euro.

5. Beihilfen

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Bestimmte Ausnahmen sind zugelassen oder können genehmigt werden.

Dem Zweckverband Kommunale Dienste wurden durch die Verbandssatzung hoheitliche und nicht-hoheitliche Aufgaben (Pflicht- und freiwillige Aufgaben) von den Verbandsgemeinden übertragen. Diese Tätigkeiten fallen in den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und werden gegen Kostenerstattung erbracht. Die Aufwendungen des Zweckverbandes entsprechen denen eines gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten (öffentlichen) Unternehmens, dessen Leistungen marktüblich vergütet werden. Der Zweckverband geht deshalb davon aus, dass die Zahlungen der Verbandsgemeinden keine Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

V. Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe

Der Zusammenschluss der Bauhöfe der Gemeinden Zschorlau und Stützengrün gründet sich auf § 44 Abs. 1 SächsKomZG, der Gemeinden die gemeinsame Erfüllung bestimmter Aufgaben ermöglicht, „zu deren Durchführung sie berechtigt oder verpflichtet sind“.

Die auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben werden in § 3 der Verbandssatzung bestimmt, siehe dazu Anhang zum Jahresabschluss, Gliederungspunkt I. 2. Allgemeines / Ziele und Aufgaben. Es handelt sich um Pflicht- und freiwillige Aufgaben der Gemeinden, die zuvor von deren Bauhöfen ausgeführt wurden, z. B. Straßenreinigung und Winterdienst, Unterhaltung der gemeindlichen Straßen einschließlich Straßenbegleitgrün, Unterhaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Spielplätze.

Die Bedingung des § 44 Abs. 1 SächsKomZG für die Gründung von Zweckverbänden ist somit erfüllt. Seit Gründung des Zweckverbandes wurden die übertragenen Aufgaben nicht wesentlich geändert. Mit Beschluss der 1. Änderungssatzung vom 14. November 2013 wurde lediglich die Aufgabe „Hausmeisterdienste in kommunalen Einrichtungen“ gestrichen, da die beiden Hausmeister der Grund- und Oberschule in Zschorlau bereits ab 1. Juli 2011 wieder in den Personalbestand der Gemeindeverwaltung überführt wurden.

Sofern der Zweckverband neben den gemeindlichen Aufgaben sogenannte Annexstätigkeiten ausübt, ist deren Art und Umfang im Lagebericht zu erläutern. Als Annexstätigkeiten gelten Nebentätigkeiten für Dritte, die in der Regel im freien Wettbewerb zu privaten Unternehmen ausgeführt werden.

Der Zweckverband wird grundsätzlich nur für seine Verbandsgemeinden tätig. Leistungen für (private) Dritte sind lediglich in Ausnahmefällen denkbar. Beispiele dafür sind Leistungen für andere Gemeinden oder den Landkreis im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit sowie für Einrichtungen in engem Zusammenhang mit den Verbandsgemeinden, z. B. Zweckverband „Muldenalradweg“ oder Gebietsgemeinschaft „Rund um den Kuhberg“ e. V.

Die Erträge aus Leistungen für Dritte und sonstige Einnahmen werden auf separaten Konten gebucht, sodass Umfang und wirtschaftliche Bedeutung im Jahresabschluss unmittelbar nachvollziehbar sind:

- 34110000 Erträge aus Mieten und Pachten (auch von Verbandsgemeinden)
- 34210000 Erträge aus Verkauf
- 34820000 Erträge aus Kostenerstattung / Gemeinden und Landkreis
- 34830000 Erträge aus Kostenerstattung / Zweckverbände
- 34880000 Erträge aus Kostenerstattung / Sonstige

Im Wirtschaftsjahr 2020 weisen diese Konten einen Gesamtbetrag von 2.972,81 Euro aus. Mit einem Anteil von 0,28316 % an den gesamten Umsatzlösen liegen Leistungen für Dritte in absolut unbedeutendem Umfang vor. Damit ist nachgewiesen, dass der Zweckverband im Wirtschaftsjahr 2020 (fast) ausschließlich ihm übertragene gemeindliche Aufgaben erfüllt hat, die dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur bzw. einem sonstigen öffentlichen Zweck dienen.

Stützengrün, den 22. Juni 2021



Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Gemeinde Zschorlau

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Kommunale Dienste in Stützengrün

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes Kommunale Dienste in Stützengrün – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Dienste in Stützengrün für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- Beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Zwickau, den 29. Juni 2021



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts zum 31.12.2020 des Zweckverbandes Kommunale Dienste in einer von der von mir bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; ich verweise auf § 328 HGB.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe des Zweckverbandes sind gemäß Satzung die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Aufgaben und Befugnisse der Organe sind in der Satzung geregelt.

Die Verbandsversammlung hat am 1. Dezember 2009 eine Geschäftsordnung beschlossen.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen des Zweckverbandes entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden insgesamt drei Sitzungen der Verbandsversammlung statt. Es gab Verbandsversammlungen am 02.07., 10.08 und am 10.12. Darüber wurden Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der derzeitige (Wahlperiode 2020 - 2024) Verbandsvorsitzende Wolfgang Leonhardt ist Bürgermeister der Gemeinde Zschorlau und auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig:

- seit 2019 als Verbandsvorsitzender im Abwasserzweckverband Schlematal
- als Verwaltungsrat im Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge
- als Aufsichtsrat der Wasserwerke Westerzgebirge GmbH
- als Verwaltungsrat im Zweckverband Erdgas Südsachsen
- als Verbandsrat im Zweckverband Fernwasser Südsachsen
- als Aufsichtsrat der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Eine Betriebsleitung wurde nicht bestellt. Die Verwaltungsaufgaben werden von der kaufmännischen Leiterin und von Verwaltungsmitarbeitern der Verbandsmitglieder wahrgenommen

Die Zuständigkeiten der Gemeindeverwaltungen sind in Geschäftsbesorgungsverträgen geregelt. Diese Dokumente werden regelmäßig überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Spezielle Regelungen zur Korruptionsbekämpfung bestehen nicht und sind auch nicht dokumentiert. Auf der Grundlage von Verfahrensanweisungen, der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, der Einholung von Vergleichsangeboten bei Beschaffungen sowie unangekündigter Kassenkontrollen soll auch dem Risiko von Korruptionsfällen vorgebeugt werden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse bilden folgende Regelungen:

- der von der Verbandsversammlung beschlossene Wirtschaftsplan
- Dienstanweisung Beschaffung Vorräte
- Dienstanweisung Anordnungsbefugnis
- Satzungsregelungen zu Aufgaben und Berechtigungen des Verbandsvorsitzenden
- Dienstanweisung Urlaub
- Geschäftsbesorgungsverträge mit den Verbandsmitgliedern

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ich habe im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen nicht gegeben ist.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen und deren Ursachen werden hinsichtlich des Ertrags- und Liquiditätsplans periodisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen gewährleistet eine ordnungsgemäße, sachgerechte und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan erfüllt die Anforderungen des Zweckverbandes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das bestehende Finanzmanagement ermöglicht eine laufende Liquiditätskontrolle sowie die Überwachung der Kredite.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Ausstehende Forderungen wurden grundsätzlich zeitnah und effektiv eingezogen. Es besteht ein funktionierendes Mahnwesen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das von der kaufmännischen Leiterin durchgeführte Controlling entspricht den Anforderungen des Zweckverbandes.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der ZKD hat keine Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Definierung von Frühwarnsignalen erscheint vor dem Hintergrund von Größe und Komplexität des Zweckverbandes bei Gewährleistung eines zeitnahen Forderungseinzugs entbehrlich.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

entfällt

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

entfällt

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

entfällt

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Schriftliche Festlegungen zum Einsatz von Finanzinstrumenten, anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten wurden nicht getroffen.

Der ZKD hat auskunftsgemäß im Wirtschaftsjahr keine anderen Termingeschäfte durchgeführt und keine Geschäfte mit Optionen und Derivaten getätigt und hatte solche auskunftsgemäß auch nicht geplant.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

siehe a)

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

siehe a)

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Arbeitsanweisungen wurden nicht erlassen.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

siehe a)

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der ZKD verfügt über keine interne Revision. Prüfungen können vom Sächsischen Rechnungshof durchgeführt werden. Die Jahresabschlüsse werden durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und im Rahmen der örtlichen Prüfung jährlich geprüft.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

siehe a)

Ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen organisatorisch getrennt sind, wurde nicht geprüft.

Zu Korruptionsbekämpfung siehe a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

siehe a)

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

siehe a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, da keine entsprechenden Feststellungen getroffen und Empfehlungen erteilt wurden

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Angabegemäß wurden im Berichtsjahr keine solchen Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Ich habe bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung und Dienstanweisungen sowie mit Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmen

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionsplanung einschließlich Finanzierungsbedarf und Finanzierungsmittel erfolgt im Rahmen der Aufstellung des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplanes. Außerdem werden Beschlussfassungen zur Anschaffung von Anlagegegenständen je Investition in Verbandsversammlungen beraten und beschlossen. Dies betrifft auch die Finanzierung.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden folgende Investitionen getätigt:

Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	EUR 909,00
Anlagen im Bau	<u>EUR 4.655,04</u>
	<u>EUR 5.564,04</u>

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Berichtsjahr erfolgte kein Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen, insbesondere hinsichtlich Aufwand und Termineinhaltung analysiert.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es gab keine Überschreitungen

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte dafür haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei investiven und anderen bedeutsamen Maßnahmen werden generell Konkurrenzangebote eingeholt. Kapitalaufnahmen erfolgten nicht.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verbandsvorsitzende erstattet der Verbandsversammlung regelmäßig in deren Sitzungen mündlich und schriftlich Bericht.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

ja.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

siehe a)

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen habe ich im Berichtsjahr nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es gab auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Themen, zu denen dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet werden sollte.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Anhaltspunkte für derartige Interessenkonflikte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

zu a) – c):

Alle drei Fragen können mit Nein beantwortet werden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Kapital (100 %) setzt sich zusammen aus Eigenkapital (98,1 %) und aus Fremdkapital (1,9 %). Zu Einzelheiten wird auf die Darstellung der Vermögenslage im Hauptteil dieses Prüfungsberichts verwiesen.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag bestehen angabegemäß nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Wirtschaftsjahr 2020 hat der ZKD keine Fördermittel erhalten. Garantien wurden im Wirtschaftsjahr 2020 nicht erteilt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Aufgrund der Eigenkapitalquote von 98,1 % bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja. Vom Verbandsvorsitzenden wird vorgeschlagen, den im Wirtschaftsjahr 2020 entstandenen Jahresüberschuss (EUR 22.540,80) auf neue Rechnung vorzutragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

entfällt

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Unangemessene Konditionen bei Leistungsbeziehungen zu den Mitgliedskommunen wurden nicht festgestellt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben wurden nicht entrichtet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

nein

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

entfällt

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

entfällt

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

entfällt

- Ende des Fragenkatalogs -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.